

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1 Kanton Solothurn/Aargau

vom 4. Oktober 2013

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5,  
104 Abs. 3 SSV und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom  
5. September 1979<sup>2</sup>,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Bern  
wie folgt:

- von km 60.450 bis km 49.750: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung  
Zürich wie folgt:

- von km 49.500 bis km 59.700: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung  
Zürich wie folgt:

- Verzweigungsrampe Härkingen, A2 - A1 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung  
Luzern wie folgt:

- Verzweigungsrampe Wiggertal, A1 - A2 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung Basel  
wie folgt:

- Verzweigungsrampe Härkingen, A1 - A2 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung Bern  
wie folgt:

- Verzweigungsrampe Wiggertal, A2 - A1 80 km/h

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A1 in Fahrtrichtung Bern, von km 59.800 bis km 49.750.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A1 in Fahrtrichtung Zürich, von km 49.900 bis km 59.700.

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang November 2013 bis ca. Ende Februar 2014 (Ende der Verkehrsphase 2.1).

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

22. Oktober 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger